

## **Teil B Erstellung und Anpassung von Software**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Ziel des Vertrags ist es, dem Kunden eine Software mit den vereinbarten Leistungen zu überlassen, die in der technischen Dokumentation beschriebenen Systemumgebung ablauffähig ist.

(2) Die Eigenschaften und wesentlichen Funktionen des Programms werden in der Leistungsbeschreibung des Programms dargelegt. Zum Lieferumfang gehören die Verschaffung des erstellten Programms im Objektcode und die Lieferung einer Online-Hilfe für Microsoft Dynamics NAV und die Branchenlösung KatarGo und/oder weiterer Dokumentation.

Die Erstellung der Software erfolgt in den folgenden Schritten.

(a) Zunächst wird eine Organisationsberatung durchgeführt. Anhand dieser Beratung wird ein Budgetangebot erstellt.

(b) Der Kunde beauftragt TSO-DATA mit einem kostenpflichtigen Workshop zur Durchführung einer Anforderungsanalyse für das Projekt. Als Ergebnis des Workshops erhält der Kunde ein Workshop-Protokoll. Auf Basis des Workshop-Protokolls erhält der Kunde ein modifiziertes Budgetangebot. Das modifizierte Budgetangebot definiert die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien und definiert den Vertragsumfang.

(c) Bei Auftragserteilung erhält der Kunde eine Auftragsbestätigung mit einem gesonderten Auftragserteilungsformblatt. Der Kunde bestätigt seinerseits durch rechtsverbindliche Unterschrift den Vertragsabschluss.

### **§ 2 Vertragsbestandteile**

(1) Vertragsbestandteile sind:

(a) Der Auftrag.

(b) Dieser Vertragstext.

(c) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TSO-DATA, Teil A samt Anlagen und Teil D (Datenschutzerklärung).

Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen im Auftrag und in diesem Vertragstext genannten Regelungen denen des Teil A vor. Die Regelungen des Teil A enthalten allgemeine Regelungen, die hier nicht aufgeführt wurden, um Wiederholungen zu vermeiden.

(d) Es gelten ferner die im Vertrag genannten Bestandteile:

- Leistungsbeschreibung der Software mitsamt erforderlicher Systemumgebung.
- Workshop-Protokoll
- sonstige Dokumente

AGB Teil B Erstellung und Anpassung von Software	Seite 1 gültig ab 01.11.2010
---	---------------------------------

### § 3 Projektorganisation

(1) Die Vertragspartner benennen einander jeweils bei Vertragsabschluss die verantwortlichen Personen und deren Stellvertreter mit der Erklärung, ob diese Ansprechpersonen nur zur Abgabe bzw. Entgegennahme fachlicher Informationen oder auch dazu berechtigt und bevollmächtigt sind, Willenserklärungen verbindlich abzugeben und zu empfangen. Nach einvernehmlicher Festlegung der beteiligten Personen können diese nur noch aus wichtigem Grund oder einvernehmlich ausgetauscht werden. Gleiches gilt für die von dem Kunden benannten Personen.

(2) Zur Erfüllung und reibungslosen Abwicklung des Vertrages wird zu Projektbeginn ein Projektteam gebildet, dem Mitarbeiter beider Parteien angehören. Jede Partei benennt einen Projektleiter, der insbesondere verantwortlich ist für die Koordination innerhalb der eigenen Projektteammitglieder und die Kommunikation mit dem Projektleiter der anderen Vertragspartei, die Überwachung des Projektfortschritts, die Herbeiführung kurzfristiger unaufschiebbarer Entscheidungen, die optionale Einführung des Lenkungsausschusses, die Weiterleitung von Änderungen und zusätzlichen Anforderungen zur Entscheidung an den Lenkungsausschuss sowie die Erstellung der Projektdokumentationen.

(3) Zur Steuerung und Kontrolle der Projektabwicklung und der strategischen Zielerreichung können die Vertragsparteien einen Lenkungsausschuss einsetzen. Der Lenkungsausschuss tritt regelmäßig oder auf gesondertes Verlangen der Projektleitung oder eines Vertragspartners zusammen. Er trifft kurzfristig die für die zügige Projektabwicklung erforderlichen Entscheidungen. Er entscheidet insbesondere auch über etwaige Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen und die Auswirkungen der Änderungen bzw. Ergänzungen auf die sonstigen Regelungen des Auftrages.

(4) Die Ansprechperson des Kunden wird unverzüglich erforderliche Auskünfte erteilen, Entscheidungen treffen bzw. bei dem Kunden herbeiführen und erforderliche Leistungen erbringen, um den Projektfortschritt bestmöglich zu fördern. Der Kunde wird seine Mitwirkung durch geeignetes, kompetentes Personal auf seine Kosten erbringen.

#### **§ 4 Mitarbeiter der TSO-DATA**

(1) TSO-DATA verpflichtet sich zur Erbringung der von ihr geschuldeten Leistungen nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

(2) Die Auswahl und Einteilung der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter und anderer Erfüllungsgehilfen (im folgenden zusammenfassend "Mitarbeiter") obliegen TSO-DATA. Die Leistungserbringung, Einarbeitung und aufgabenbezogene Schulung der Mitarbeiter erfolgen unter verantwortlicher Leitung von TSO-DATA. Die Mitarbeiter der TSO-DATA unterstehen disziplinarisch ausschließlich den Weisungsrechten von TSO-DATA, unabhängig vom Ort der Arbeitsleistung.

(3) Die Mitarbeiter von TSO-DATA erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit bei dem Kunden das Recht, sich in den Räumen des Kunden während der betriebsüblichen Arbeitszeiten aufzuhalten. Der Kunde ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einzelnen eingesetzten Mitarbeitern der TSO-DATA den Zugang zu den Räumen des Kunden zu verweigern. Wenn nicht die Verweigerung auf einem wichtigen Grund beruht, den nur TSO-DATA zu vertreten hat, ist diese berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Termine und der Vergütung zu verlangen, soweit diese durch die Zugangsverweigerung erforderlich geworden und im Übrigen angemessen sind.

(4) Die Fachaufsicht über die Mitarbeiter der TSO-DATA obliegt ausschließlich dieser selbst. Verlangt der Kunde unter Angabe eines sachlich nachvollziehbaren Grundes die Auswechslung eines Mitarbeiters, ist TSO-DATA verpflichtet, diesen in einem zumutbaren Zeitrahmen auszuwechseln.

#### **§ 5 Mitwirkungspflichten**

Die im Angebot, Auftrag oder sonstigen vertragsrelevanten Dokumenten als Pflichten bezeichneten Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptleistungspflichten. Sofern für TSO-DATA ersichtlich ist, dass der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht vertragsgemäß erbringt, wird sie dem Kunden dieses per Fax oder Brief mitteilen und auf die Folgen eines etwaigen weiteren Verzugs hinweisen (Behinderungsanzeige). TSO-DATA kommt nicht in Verzug, solange der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht vertragsgemäß erfüllt. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

#### **§ 6 Budget-Angebot**

Das Budget-Angebot dient als Grundlage für die Erstellung des Angebots und erfasst die vom Kunden definierten betriebswirtschaftlichen Ziele und den Weg ihrer technischen Realisierung. Basis für das Budget-Angebot ist das Lastenheft des Kunden. Ziel ist die Beauftragung eines Workshops, aus dem ein Workshop-Protokoll hervorgeht. Neben den wesentlichen Daten, die erforderlich sind, um das Workshop-Protokoll herstellen zu können, umfasst das Lastenheft die Mitwirkungspflichten des Kunden bei der Erstellung des Workshop-Protokolls und den Terminplan für die Erstellung des Workshop-Protokolls.

AGB Teil B Erstellung und Anpassung von Software	Seite 3 gültig ab 01.11.2010
---	---------------------------------

## § 7 Workshop-Protokoll

(1) Das Workshop-Protokoll ist die ausführliche Beschreibung der technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungen, die erforderlich sind, um das Ziel der Anpassung zu realisieren. Ziel des Workshop-Protokolls ist es, die Spezifikation für die Erstellung des Customizing zu sein und einen Maßstab für die Frage darzustellen, ob das Werk vereinbarungsgemäß erfüllt ist.

(2) Das Workshop-Protokoll ist so genau zu erstellen, dass es möglich ist zu überprüfen, ob TSO-DATA die ihr obliegenden Leistungsverpflichtungen erfüllt hat, ob der Kunde zur Abnahme der angepassten Software verpflichtet ist und dient auch als Maßstab dafür, ob ein wesentlicher Mangel vorliegt oder nicht. Es hat Zielbestimmungen beider Parteien, Qualitätsmerkmale, die Systemumgebung und Anwendungsbereiche, Entwicklungszeiten und Zielumgebung, die Erfassung von Durchführbarkeitsrisiken, Verantwortlichkeiten, Terminpläne, Kosten, Mitwirkungspflichten des Kunden bei der Realisierung und die Abnahmeprozedur zu erfassen.

(3) Die Möglichkeit der Teilabnahme einzelner Teile des Workshop-Protokolls bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(4) TSO-DATA ist dazu verpflichtet, die im Workshop-Protokoll dokumentierten Leistungen abzubilden; sie schuldet aber keine Überprüfung der betriebswirtschaftlichen Qualität des Auftrages des Kunden. TSO-DATA ist gleichwohl verpflichtet, evidente Fehler unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Kunde hat die Pflicht, die Abnahme des Workshop-Protokolls binnen 10 Werktagen ab dessen Übergabe zu erklären. Sollte der Kunde innerhalb dieser Frist ohne Angabe von Gründen die Abnahme nicht erklären, wird die Vergütung auch dann fällig. TSO-DATA wird den Kunden auf die Folgen des Schweigens gesondert hinweisen. Sollte der Kunde die Abnahme berechtigt ganz oder teilweise verweigern, erhält TSO-DATA nach Darlegung der Gründe innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Nachbesserung des Workshop-Protokolls.

(6) Sollten die beanstandeten und von TSO-DATA zu vertretenden Mängel des Workshop-Protokolls nicht binnen angemessener Frist behoben sein, gelten die Regelungen der §§ 13 und 14 dieses Vertrags.

## § 8 Realisierung des Systems

(1) Nach der Abnahme des Workshop-Protokolls und Erteilung des Auftrages realisiert TSO-DATA den dort beschriebenen Inhalt. Die detaillierten Abläufe, Rechte und Pflichten beider Parteien sowie die einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus dem Workshop-Protokoll. Der Kunde hat die erforderlichen Mitwirkungspflichten wie vereinbart zu erbringen.

(2) Die Durchführung des Projektes erfolgt in Anlehnung an das Vorgehensmodell der agilen Softwareentwicklung (Scrum) unter Berücksichtigung der Besonderheiten für Microsoft Dynamics™ NAV - Projekte.

AGB Teil B Erstellung und Anpassung von Software	Seite 4 gültig ab 01.11.2010
---	---------------------------------

(3) Die Abnahme der erstellten Software erfolgt nach dem in § 12 dieses Vertrages gesondert beschriebenen Verfahren.

(4) Fristen und Termine richten sich nach dem Workshop-Protokoll, welches in diesem Teil kontinuierlich zwischen den Parteien abgestimmt wird. Andere als im Workshop-Protokoll enthaltene Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in einer separaten Vereinbarung schriftlich oder in Textform fixiert wurden. Änderungen können nur im beiderseitigen Einverständnis erfolgen.

(5) Sollte aus Sicht von TSO-DATA absehbar sein, dass die im Workshop-Protokoll genannten Termine und Fristen, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, so meldet TSO-DATA dies unverzüglich nach Kenntnis der zu den Terminverschiebungen führenden Gründe.

(6) Wünscht der Kunde eine Realisierung unter Berücksichtigung neuer Software-Releases, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Workshop-Protokolls noch nicht vorhanden waren, so steht die Realisierung solcher Aufträge unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung der TSO-DATA. TSO-DATA hat den Kunden aber in jedem Falle über mögliche Lieferschwierigkeiten in Kenntnis zu setzen.

## **§ 9 Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Leistungen (Changes)**

(1) Der Kunde kann auch nach Abnahme des Workshop-Protokolls die Änderungen des Workshop-Protokolls verlangen, es sei denn, dies ist der TSO-DATA unzumutbar. Die Zumutbarkeit der nachträglichen Änderung des Leistungsumfanges wird dann vermutet, wenn die Änderung erforderlich ist, damit das Leistungsergebnis überhaupt fertig gestellt werden kann. Sofern die Erzielung des Leistungsergebnisses durch die Realisierung der nachträglichen Änderung nicht gefährdet wird – der Kunde die wesentlichen Funktionen der Software also wie geplant verwenden kann – wird TSO-DATA versuchen, die nachträglichen Änderungen mit einem gesonderten Auftrag so schnell wie möglich zu realisieren.

(2) Die Änderung ist schriftlich hinsichtlich der Anforderung und des Umfangs der Änderung zu dokumentieren. TSO-DATA hat dem Kunden ein Angebot unter Angabe des Realisierungszeitraums, der geplanten Termine und Auswirkungen auf das Gesamtprojekt zu unterbreiten. Das Projektteam hat die Entscheidung des Kunden zu dokumentieren. Im Zweifel werden die Parteien eine Regelung finden, die der Realisierung der wesentlichen Funktionen der zu erstellenden Software bevorzugt.

(3) Der Kunde kann verlangen, dass die weiteren Arbeiten zur Fertigstellung der Software bis zur notwendigen Entscheidung über die Anpassung des Workshop-Protokolls unterbrochen werden. TSO-DATA hat nach Ablauf einer angemessenen Frist das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn der Änderungswunsch des Kunden nicht auf einem durch TSO-DATA verursachten Beratungsfehler beruht.

AGB Teil B Erstellung und Anpassung von Software	Seite 5 gültig ab 01.11.2010
---	---------------------------------

(4) Stellt sich nach der Abnahme des Workshop-Protokolls heraus, dass dieses Fehler beinhaltet, ohne dass evident ist, welche Partei den Fehler zu vertreten hat, so soll die fristgerechte Fertigstellung der angepassten Software Vorrang vor anderen Interessen der Parteien haben. Insofern vereinbaren die Parteien, dass der Kunde unter diesen Voraussetzungen ohne Präjudiz verpflichtet ist, 50% der etwaig von TSO-DATA geforderten Mehrvergütung zusätzlich zu den anderen vereinbarten Honoraren zu zahlen; und dass sich TSO-DATA ohne Präjudiz verpflichtet, die Mehrarbeit neben den anderen vereinbarten Arbeiten ungeachtet ihr möglicherweise zustehender Ansprüche auf Mehrvergütung zu leisten und deshalb auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten verzichtet. Beiden Parteien bleibt es unbenommen, nach der Gesamtabnahme des Systems Ansprüche gegen die andere Partei geltend zu machen.

(5) **Sowieso Kosten:** Weist das Workshop-Protokoll Fehler auf, so hat der Kunde den Mehraufwand zu tragen, sofern dieser auch entstanden wäre, wenn die geänderte Funktionsbeschreibung von vornherein im Workshop-Protokoll fixiert worden wäre. In diesem Fall trägt TSO-DATA nur den Aufwand für die Änderung des Workshop-Protokolls selbst.

(6) Alle Änderungen, die sich daraus ergeben, dass der Kunde den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang ändern oder erweitern will, sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten. Fristen und Termine sind im Einvernehmen mit TSO-DATA abzustimmen.

## § 10 Änderung der Systemumgebung während der Fertigstellung

(1) TSO-DATA erstellt das Workshop-Protokoll nur für eine bestimmte Systemumgebung, die vorab mit dem Kunden abzusprechen ist. Die erforderlichen Systemvoraussetzungen ergeben sich aus dem Auftrag. Änderungen in der Systemvoraussetzung können die Funktionsfähigkeit der Software entscheidend beeinträchtigen. TSO-DATA erklärt ausdrücklich, dass eine Funktionsbeeinträchtigung, die in einer vom Kunden nach der Erstellung des Workshop-Protokolls geänderten Systemumgebung festgestellt wird, nur dann zur Geltendmachung von Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen führen kann, wenn der Kunde beweist, dass die Funktionsstörung nicht durch die Änderungen der Systemumgebung verursacht wurde.

(2) Änderungen der Systemumgebung während der Laufzeit des Vertrages, die der Kunde für erforderlich erachtet, sind deshalb unbedingt mit TSO-DATA abzusprechen. Sie können unter Umständen einen kostenpflichtigen Change Request verursachen.

## § 11 Rechtsübertragung

(1) Die Übertragung der Nutzungsrechte richtet sich nach dem Teil A, Abschnitt III. der AGB der TSO-DATA.

(2) Die Rechte an der Software gehen erst mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars endgültig auf den Kunden über. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Nutzung der Software geduldet und kann jederzeit in Textform widerrufen werden.

AGB Teil B Erstellung und Anpassung von Software	Seite 6 gültig ab 01.11.2010
---	---------------------------------

## § 12 Abnahme

(1) Falls die Software aus mehreren Teilen besteht, wird diese jeweils sukzessive realisiert, getestet und abgenommen. Die Möglichkeit der Teilabnahme wird ausdrücklich vereinbart. Sie richtet sich danach, ob der Kunde einzelne Teile des Systems separat technisch funktional nutzen kann und diese ihm unter Berücksichtigung des Vertragszwecks auch zugemutet werden kann. Die Termine richten sich nach dem Workshop-Protokoll.

(2) Das Abnahmeverfahren und die Abnahmefähigkeit richten sich nach den Vorgaben des Workshop-Protokolls.

(3) Zur Abnahme nehmen beide Parteien eigenständig eine Funktionsprüfung der im Workshop-Protokoll beschriebenen Funktionen in der dort definierten Systemumgebung vor. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit der Abnahme des letzten Teilprojekts.

(4) Als Abnahmedatum gilt der Termin der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden. Die Abnahme darf nicht unbillig verweigert werden. Unbillig ist insbesondere eine Abnahmeverweigerung, wenn das System die im Workshop-Protokoll beschriebenen Funktionen im Wesentlichen erfüllt und keine Fehler verursacht werden, die die Verwendung des Systems erheblich beeinträchtigen.

(5) Nicht wesentliche Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und von TSO-DATA nachgebessert. Die Abnahme gilt gleichwohl als erfolgt.

(6) Das Abnahmeprotokoll muss von beiden Vertragsparteien unterschrieben werden.

(7) Als Abnahmetermin gilt auch der 10. Werktag, nach dem der Kunde das System nutzt, TSO-DATA den Kunden zur Erklärung der Abnahme auffordert und dieser die Abnahme ohne Angabe von Gründen nicht erklärt hat. TSO-DATA hat den Kunden allerdings schriftlich über die Folgen des Schweigens aufzuklären.

(8) Bestehen wesentliche Mängel, so hat TSO-DATA den Anspruch auf Behebung der Mängel mittels einer dem Mangel angemessenen Anzahl von Nachbesserungen.

## § 13 Haftung

(1) Es gelten die Regelungen des § 6 des Teils A.

(2) Der Kunde trägt allein das Risiko für Schäden, die sich daraus ergeben, dass er oder einer seiner Mitarbeiter die Software produktiv nutzen, bevor eine Abnahme gemäß den Vorgaben des Workshop-Protokolls durchgeführt wurde.

AGB Teil B Erstellung und Anpassung von Software	Seite 7 gültig ab 01.11.2010
---	---------------------------------

## § 14 Gewährleistung / Datensicherung

(1) Sofern sich eine gesetzliche Bestimmung kurz vor der geplanten Abnahme ändert und hierdurch die Verfügbarkeit der betroffenen Funktion im System gefährdet ist, kann TSO-DATA eine angemessene Verlängerung der Realisierungsfrist für diese Funktion verlangen.

(2) Als vereinbart gelten die im Workshop-Protokoll beschriebenen Funktionen der Software in der dort beschriebenen Systemumgebung. Jegliche nachträgliche Veränderung der Systemumgebung durch den Kunden kann zu einer Beeinträchtigung der Funktionen führen, auch wenn die Systemumgebung „als normal“ zu bezeichnen ist. Angesichts der Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten wird keine Gewährleistung für eine „normale“ Systemumgebung, sondern nur für die vereinbarte oder von TSO-DATA nach der Abnahme des Workshop-Protokolls geprüfte Systemumgebung übernommen.

(3) TSO-DATA leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn TSO-DATA dem Kunden durch Lieferung neuer Software zumutbare Ersatzlösungen bereitstellt, die die Auswirkungen des Mangels vermeiden, wenn deren Einsatz dem Kunden zumutbar ist.

(4) Bei Rechtsmängeln leistet TSO-DATA zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft sie nach ihrer Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der Software oder tauscht die Software oder Teile hiervon aus.

(5) TSO-DATA ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat. Als angemessen gilt der Teil der Vergütung, der gemäß den Vorgaben des Angebots bis zur Abnahmeprüfung zu zahlen war.

(6) Schlägt eine der Schwere des Mangels angemessene Anzahl der Nacherfüllung innerhalb von einer zumutbaren Zeit fehl, so ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen.

(7) Das Recht zur Geltendmachung des Rücktritts wegen des Vorliegens eines unwesentlichen Mangels, der die Nutzbarkeit der Funktionen der Software nur unwesentlich einschränkt, ist ausgeschlossen.

(8) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme. Die gleiche Frist gilt für die Verjährung der Schadensersatzansprüche, sofern TSO-DATA nicht vorsätzlich oder arglistig handelte, keine Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben oder einer Garantiezusage vorliegt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.

(9) Der Kunde hat alle erforderlichen Maßnahmen wie Bereitstellung der Computer, Zugang zu diesen bzw. Ermöglichung des Zugriffs per DFÜ vorzunehmen, damit auftretende Fehler durch TSO-DATA so schnell wie möglich behoben werden können. TSO-DATA gerät nicht mit der Mängelbeseitigung in Verzug, solange der Kunde eine dieser Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. TSO-DATA hat dem Kunden dies allerdings schriftlich mitzuteilen.

AGB Teil B Erstellung und Anpassung von Software	Seite 8 gültig ab 01.11.2010
---	---------------------------------